

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan RA 13-3 „Stadtweg West“

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 06.09.2018 den Bebauungsplan RA 13-3 „Stadtweg West“ als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Straße „Am Stadtweg“. Er ist im Norden begrenzt von den Grundstücken des Baugebietes „Stadtweg Nord“ (Interhomes) am Clematisring, im Osten von der Straße „Am Stadtweg“, im Süden von einer schmalen Ackerfläche an der Baustraße zwischen Ladestraße und „Am Stadtweg“ und im Westen vom Löschegraben.

Er umfasst das Flurstück 57 der Flur 11 in Rangsdorf mit einer Größe von ca. 1,2 ha und ist in beiliegender Karte dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 BGBl I S. 3634, i.V.m. § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und i.V.m. §1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29) im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf vom 02.11.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschl. des Umweltberichts und der Zusammenfassenden Erklärung gem. §10a Abs. 1 Baugesetzbuch liegen im Zeitraum vom:

12.11.2018 – 12.12.2018

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden:

Montag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Zimmer 2.02 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Plan während der öffentlichen Sprechzeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können dauerhaft auch im Internet unter www.rangsdorf.de < Verwaltung < Satzungsrecht < Bebauungspläne < RA 13-3 eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez.
Rocher

Geltungsbereich des Bebauungsplans RA13-3 „Stadtweg West“

